



GEMEINDE VILLMERGEN

**Benützungsglement**  
**für das**  
**Waldhaus Hilfikon**

Ausgabe 2010

## **Reglement über die Benützung des Waldhauses Hilfikon**

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Das Waldhaus befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Villmergen. Für die Verwaltung ist die Jagdgesellschaft Villmergen-Hilfikon zuständig.
- 1.2 Das Benützungsreglement erstreckt sich auf folgende Anlagen:  
a) Waldhaus mit sämtlichen Räumen  
b) Vorplatz mit Feuerstelle.
- 1.3 Das Waldhaus Hilfikon wird volljährigen Privatpersonen und Vereinen für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt. Das Mieten des Waldhauses berechtigt nicht zur Durchführung bewilligungspflichtige Anlässe im Wald. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch für die Benützung.
- ~~1.4 Wird das Waldhaus zu kommerziellen Zwecken (Eintrittserhebung oder Konsumation mit Gewinn) gemietet, ist beim Gemeinderat eine separate Bewilligung zu beantragen. Die Bewilligung muss am Benützungstag vorliegen. Die Bewilligungserteilung muss vorgängig mit der Jagdgesellschaft abgesprochen werden.~~
- 1.4 Gesuche für die Benützung sind an die Bauverwaltung Villmergen Jagdgesellschaft Villmergen-Hilfikon zu richten. Adresse: Franz Sempach, Baumgartenstrasse 1, 5613 Hilfikon, Telefon 056 / 622'18'76.

### **Art. 2 Schlüsselabgabe**

- 2.1 Die Schlüsselabgabe erfolgt nur nach Bezahlung der Mietgebühr und des Depotgeldes.
- 2.2 Der Schlüssel ist nach dem Benützungstag nach Absprache dem Hauswart zurückzubringen. Das benützte Inventar wird danach zusammen mit dem Mieter kontrolliert.

### **Art. 3 Reinigung**

- 3.1 Die Reinigung des Waldhauses erfolgt durch die Benutzer. Das Inventar ist wie folgt zu reinigen:  
a) Gründliche Reinigung der Stühle und Tische.  
b) Der Fussboden ist besenrein abzugeben.  
c) Reinigung des Cheminées. Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen vollständig gelöscht sein.  
d) Gründliche Reinigung der Toilette.

e) Reinigung der Umgebung.

3.2 Der Kehricht muss durch den Mieter entsorgt werden.

#### **Art. 4 Ersetzen beschädigter Einrichtungsgegenstände**

Die Kosten für beschädigtes Inventar werden separat in Rechnung gestellt.

#### **Art. 5 Besondere Bestimmungen**

5.1 Die Benützungsgebühr und das Depotgeld richten sich nach dem Anhang dieses Reglementes.

5.2 Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr akzeptiert der Mieter das Reglement, inkl. Anhang, über die Benützung des Waldhauses vollumfänglich.

5.3 In Bezug auf die Ruhe und Ordnung ist das Polizeireglement der Gemeinde Villmergen massgebend.

5.4 Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin und Vermieterin des Waldhauses und dessen Einrichtungen wird abgelehnt, insbesondere für:

- Unfälle, die einem Benützer zustossen
- Beschädigungen oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört
- Garderobendiebstähle.

5.5 Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt zum Waldhaus jederzeit ungehindert erfolgend kann. Am Strassenrand angebrachte Ballons und Wegweiser sind vom Mieter nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

#### **Art. 6 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gemeinderätliche Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5612 Villmergen,

**GEMEINDERAT VILLMERGEN**

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

**Anhänge:**

- Hausordnung
- Gebühren

**Anhang zum  
Reglement für die Benützung des Waldhauses Hilfikon**

**Hausordnung**

Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjektes.

- Im Innern des Hauses darf kein Holz gespalten werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie getragen werden.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind bei Verlassen des Hauses zu schliessen.

Der Waldbestand und die Anlage in der Umgebung sind zu schonen.

5612 Villmergen,

**GEMEINDERAT VILLMERGEN**

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

**Anhang zum  
Reglement für die Benützung des Waldhauses Hilfikon**

**Gebühren**

Mietpreis pro Benützungstag für Einwohner der Gemeinde Villmergen	Fr. 60.--
Folgetag	Fr. 50.--
Mietpreis pro Benützungstag für Auswärtige	Fr. 100.--
Folgetag	Fr. 80.--
Notstromaggregat	Fr. 30.--/Tag

Der reduzierte Mietpreis für Einwohner der Gemeinde Villmergen wird nur einmal jährlich gewährt. Er kann nur dann angewendet werden, wenn die betreffende Person selbst am Anlass teilnimmt.

Falls nach dem 10. Tag vor dem Benützungstag von der Reservation des Waldhauses zurückgetreten wird, erfolgt die Verrechnung der Hälfte der ordentlichen Gebühr.

Der übliche Holzverbrauch ( $4\frac{1}{5}$  1/3 Ster) ist im Mietpreis inbegriffen. Die darüber hinaus bezogene Menge muss zum ortsüblichen Preis bezahlt werden.

Die Depotgebühr beträgt generell Fr. 50.--.

5612 Villmergen,

**GEMEINDERAT VILLMERGEN**

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber